



Kanton Zürich



---

## Baudirektion überprüft Bestimmungen und Praxis zu Konzessionsland

25.04.2013 - Medienmitteilung

**Für Parzellen, die auf aufgeschüttetem Land am Zürichsee liegen, gelten Auflagen der öffentlichen Hand. Nachdem das Bundesgericht eine entsprechende Richtlinie der Baudirektion als nicht ausreichend gesetzlich abgestützt beurteilt hat, prüft die Baudirektion nun, welche Auswirkungen das Urteil auf die massgebenden Bestimmungen und die künftige Bewilligungspraxis hat.**

Zahlreiche Grundstücke mit direktem Seeanstoss rund um den Zürichsee liegen auf so genanntem Konzessionsland. Dabei handelt es sich um Land, das einst durch Aufschüttung gewonnen wurde. Für die Aufschüttung erteilte der Kanton ab etwa 1850 Landanlage-Konzessionen. Nach der Aufschüttung ging das Land ins Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession über. Das Raumplanungsgesetz des Bundes, das kantonale Planungs- und Baugesetz und das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz verlangen jedoch, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden. Konkretisiert wird die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Konzessionsland im Kanton Zürich mit der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz. Ausserdem erliess die Baudirektion 1995 eine Richtlinie, welche bauliche Veränderungen auf Konzessionsland detailliert regelt.

Der Vollzug dieser Richtlinie durch die Baudirektion wurde in verschiedenen Gerichtsurteilen stets geschützt. Nun hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Baugesuch für ein Einfamilienhaus auf Konzessionsland mit Entscheid vom 28. März 2013 festgestellt, dass die Richtlinie der Baudirektion nicht auf ausreichenden gesetzlichen Grundlagen beruhe. Dabei verweist das Bundesgericht auch auf das seit 2011 geltende, revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes, welches neue Bestimmungen zum so genannten Gewässerraum enthält, also zum Freiraum, der entlang von Gewässern eingehalten werden muss. Die Baudirektion prüft nun, welche Auswirkungen das Bundesgerichtsurteil auf die massgebenden Bestimmungen und die künftige Bewilligungspraxis hat.

(Medienmitteilung der Baudirektion)

---

### Kontakt für Medien

Donnerstag, 25. April 2013, ab 10 Uhr:

Wolfgang Bollack,  
Kommunikation Baudirektion

Telefon 043 259 30 15

---

© 2013 Kanton Zürich